

Richtlinie zur Förderung von Medizin- und Zahnmedizinstudenten sowie Ärzten/Zahnärzten in Weiterbildung

Präambel

Der Landkreis Mansfeld-Südharz hat es sich zur Aufgabe gemacht, die ärztliche Versorgung zukunftsgerichtet gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KZVSA) sicherzustellen. Ein Baustein besteht darin, Studierende zu motivieren, nach dem Medizinstudium in den Landkreis zurückzukehren oder sich hier niederzulassen. Eine Nachwuchsförderung in diesem Sinn ist verbunden mit den Bedingungen einer späteren ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Mansfeld-Südharz. Dies gilt ebenfalls für Ärzte in Weiterbildung.

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis Mansfeld-Südharz strebt eine sprachliche Gleichberechtigung der Geschlechter an. Die Verwendung von geschlechtlichen Paarformen würden aber die Verständlichkeit und die Klarheit der Richtlinien erheblich einschränken. Die in der Richtlinie verwendeten Personenbezeichnungen gelten deshalb auch jeweils in ihrer weiblichen Form.

§ 2 Zweck der Zuwendung

1. Der Landkreis wählt jährlich bis zu 2 Studenten sowie Ärzte in der Weiterbildung zum Facharzt aus um ihnen eine finanzielle Förderung des Studiums bzw. der Weiterbildung zu gewähren, mit dem Ziel, diese für eine spätere Tätigkeit im Landkreis Mansfeld-Südharz zu gewinnen.
2. Die Förderung kann auch Ärzten / Zahnärzten mit einem Weiterbildungswunsch zum Facharzt in einer weiteren Fachrichtung gewährt werden, sofern absehbar ist, dass auch hinsichtlich Ärzten dieser Fachrichtung im Landkreis Mansfeld-Südharz ein ungedeckter Versorgungsbedarf besteht bzw. bei Aufnahme der Weiterbildung eine Unterversorgung bestehen wird. Die Fachrichtungen können sich je nach Bedarf und zukünftiger Entwicklung der ärztlichen Versorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz ändern.
3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet ein beim Landkreis Mansfeld-Südharz zu bildendes Gremium bestehend aus der Landrätin/ dem Landrat, den Leitern der Fachbereiche 1 und 2, der Amtsärztin, der Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten und dem Vorsitzenden des Sozial- und Gesundheitsausschusses, sowie einem Vertreter



des Amtes für Finanzen als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 3 Förderungshöhe und Förderungsdauer

Die Förderungshöhe beträgt 800 € monatlich und kann beginnend ab dem Monat der Bewilligung gewährt werden.

Die Förderung endet mit Ablauf der Regelstudien- und regulären Prüfungszeit (maximal 3 Monate).

Die Weiterbildung zum Facharzt kann mit 200 € monatlich für maximal 5 Jahre (= 60 Monate) gefördert werden.

§ 4 Beginn der Förderung / Antragstellung

1. Interessenten können die Förderung für das Studium bis zum 30.9. des jeweiligen Jahres beim Landkreis Mansfeld - Südharz, Amt für Finanzen, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen schriftlich beantragen.
2. Um das Interesse der Bewerber erkennen zu können, wird erwartet, dass der Antragsteller neben dem Lebenslauf die Motivation zur Ausübung der zukünftigen ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Mansfeld-Südharz schriftlich darlegt sowie sein Abiturzeugnis vorlegt

Eine Immatrikulationsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Student für einen Studiengang eingeschrieben ist, ist beizufügen bzw. wenn diese bei Ablauf der Antragsfrist noch nicht vorliegen sollte, umgehend nachzureichen.

Für die Auszahlung der monatlichen Förderung ist eine Bankverbindung (IBAN, BIC) anzugeben.

3. Der Antrag auf Förderung der Facharztausbildung ist ebenfalls bei der unter § 4 Nr. 1 dieser Richtlinie genannten Stelle einzureichen. Frühester Zeitpunkt hierfür ist das Bestehen der notwendigen ärztlichen Prüfung (Approbation). § 4 Nr. 2 Satz 1 und Satz 3 dieser Richtlinie gelten entsprechend.
4. Eine Facharztausbildung kann auch für Personen gefördert werden, die bereits seit längerer Zeit – vorzugsweise im Landkreis Mansfeld-Südharz – als Arzt tätig sind. § 4 Nr. 2 Satz 1 und 3 dieser Richtlinie gelten entsprechend.
5. Bei Studenten und bei der Förderung der Facharztausbildung wird die Förderung ab Aufnahme des Studiums/der Facharztausbildung gewährt, sofern das Studium/die Facharztausbildung erst begonnen wird. Wird der Antrag erst während des Studiums/der Facharztausbildung gestellt, beginnt die Förderung ab dem Monat der Bewilligung.



§ 5 Voraussetzungen für die Förderung

Die Zulassungsausschüsse der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KZVSA) legen in ihren Bedarfsplänen fest, für welche Bezugsregion im Landkreis Mansfeld-Südharz ein ärztlicher Versorgungsbedarf besteht.

5.1 Voraussetzung für die Förderung von Studenten

1. Die Förderung können Studierende erhalten, die ein Studium aufnehmen oder betreiben.
2. Das Studium sollte an einer deutschen Universität oder aber an einer Universität innerhalb des EU-Auslandes aufgenommen werden. In jedem Falle muss der erworbene Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulassen.
3. Der Studierende muss nach dem Studium in Deutschland leben und arbeiten dürfen. Personen, die nicht Deutsche oder EU-Ausländer sind, benötigen daher zusätzlich einen Aufenthaltstitel, der zu einer vollumfänglichen Erwerbstätigkeit berechtigt.
4. Der Studierende ist verpflichtet, nach dem Abschluss des Studiums innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten die fachärztliche Weiterbildung aufzunehmen. Diese sollte möglichst im Landkreis Mansfeld- Südharz absolviert werden.
5. Nach dem Abschluss der Facharztausbildung ist der Studierende verpflichtet eine mindestens zehnjährige vertragsärztliche Tätigkeit in einem unterversorgten Bereich im Landkreis Mansfeld-Südharz aufzunehmen.

5.2 Voraussetzungen für die Förderung der Weiterbildung zum Facharzt

1. Förderfähig sind Ärzte / Zahnärzte mit abgeschlossenem Hochschulstudium, die eine Facharztausbildung beginnen oder bereits begonnen haben.
2. Der Interessent ist verpflichtet, nach dem Abschluss der Facharztausbildung innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten eine mindestens fünfjährige vertragsärztliche Tätigkeit in einem unterversorgten Bereich im Landkreis Mansfeld-Südharz aufzunehmen. Soweit bereits eine Förderung des Studiums erfolgte, gilt die zehnjährige Bindungsfrist.
3. Der Interessent muss nach der Facharztausbildung in Deutschland leben und arbeiten dürfen. Personen, die nicht Deutsche oder EU-Ausländer sind, benötigen daher zusätzlich einen Aufenthaltstitel, der zu einer vollumfänglichen Erwerbstätigkeit berechtigt.
4. Eine nach Abschluss des Studiums angestrebte Ausbildung zum Facharzt sollte möglichst im Landkreis Mansfeld-Südharz absolviert werden. Mindestens zwei



Jahre der Facharztausbildung sind im Landkreis Mansfeld- Südharz zu absolvieren.

5. Sollte die Facharztausbildung anderswo absolviert werden muss sie jedoch mindestens deutschen Standards entsprechen und in Deutschland anerkannt sein.
6. Die finanzielle Förderung der Weiterbildung zum Facharzt bleibt möglich, auch wenn Teile dieser nicht im Landkreis Mansfeld-Südharz absolviert werden.

§ 6 Förderung durch Dritte

Die Inanspruchnahme der Förderung des Landkreises kann neben anderen Förderprogrammen erfolgen, soweit hierdurch keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen wurde, die einer ärztlichen Tätigkeit im Landkreis entgegensteht. Die Inanspruchnahme anderer Förderungen (ausgenommen sind BAföG-Leistungen sowie Leistungen im Rahmen von Praktika, Famulaturen und des Praktischen Jahres) ist dem Landkreis schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Entscheidung über den Antrag / Auszahlung des Förderbetrages

1. Das über die Förderung entscheidende o. g. Gremium des Landkreises Mansfeld-Südharz entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags (Antragsschreiben nebst geforderter weiterer Unterlagen) beim Amt für Finanzen, ob die beantragte Förderung gewährt wird. Dies geschieht durch rechtsbehelfsfähigen Bescheid.
2. Die Förderung wird – vorbehaltlich der Regelungen in § 12 dieser Richtlinie – als nicht rückzahlbarer monatlicher Zuschuss gewährt.
3. Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt jeweils zum 03. Werktag des Monats im Voraus, erstmalig in dem Monat nach erfolgter Bewilligung.

§ 8 Auswahlverfahren

Beantragen mehr als zwei Personen eine Förderung des Studiums im Kalenderjahr, so erhält bevorzugt derjenige die Förderung, der aufgrund seines bisherigen Lebens bereits gefestigte Verbindungen zum Landkreis Mansfeld-Südharz hat (z. B. Geburtsort, Schulbesuch, familiäre Bindung zu Eltern und /oder Geschwistern).

Sollte es auch bei Berücksichtigung dieser Kriterien mehrere gleichermaßen geeignete Bewerber geben, entscheidet das Los.

Sofern mehrere Bewerbungen für eine Förderung der Facharztausbildung gleichzeitig vorliegen, gelten die gleichen Kriterien und das Losverfahren.



§ 9 Verpflichtungen der Zuwendungsempfänger während des Förderzeitraumes

1. Die Studierenden sind verpflichtet, zu Beginn eines jeden Semesters unverzüglich und unaufgefordert eine Immatrikulationsbescheinigung und, sofern Studiengebühren anfallen, einen Zahlungsnachweis der Universität über die Entrichtung der Studiengebühren beim Landkreis Mansfeld-Südharz vorzulegen.
2. Der Studierende ist verpflichtet, das Bestehen der Ärztlichen Prüfungen bzw. gleichwertiger Prüfungen, die zur Approbation in Deutschland befähigen, durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen. Das Nichtbestehen eines Studienabschnittes der Ärztlichen Prüfungen/gleichwertiger Prüfungen ist dem Landkreis Mansfeld-Südharz unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Nichtteilnahme am regulären Termin der jeweiligen Studienabschnitte der Ärztlichen Prüfungen/gleichwertiger Prüfungen ist dem Landkreis Mansfeld-Südharz unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Die Approbation ist durch eine beglaubigte Kopie der Urkunde unverzüglich nachzuweisen.
4. Vor Aufnahme der Facharztweiterbildung erklärt der Stipendiat schriftlich gegenüber dem Landkreis, für welche der unterversorgten Facharzttrichtungen er sich für die Weiterbildung als Facharzt entscheidet. Eine spätere Änderung der gewählten Facharzttrichtung kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landkreises erfolgen.
5. Mit Beginn der Facharztweiterbildung ist nachzuweisen, wo die Weiterbildung absolviert wird. Der in der Weiterbildung befindliche Arzt ist verpflichtet, während der Facharztweiterbildung dem Landkreis Mansfeld-Südharz jährlich bzw. bei einem Wechsel der Weiterbildungseinrichtung oder des Weiterbildungsabschnittes durch eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis (weiterhin) besteht. Nach Bestehen der Prüfung ist dem Landkreis Mansfeld-Südharz eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung bzw. eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit nach jeweiliger Weiterbildungsordnung ist dem Landkreis Mansfeld-Südharz schriftlich anzuzeigen. Spätestens nach zwölf Monaten der regulären Weiterbildungszeit ist die Facharztprüfung abzulegen.
6. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, das Studium und / oder die Facharztausbildung zügig zu betreiben.
7. Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums sind dem Landkreis Mansfeld-Südharz unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen. Diese Unterbrechungen, insbesondere wegen



Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt. Bei einer Unterbrechung verlängert sich die Bindungsfrist um die Zeit der Unterbrechung. Eine sich abzeichnende Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

8. Der Studierende bzw. in Weiterbildung befindliche Arzt ist verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs, den Wechsel der Universität oder den Abbruch der Weiterbildung dem Landkreis Mansfeld-Südharz unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
9. Der Studierende bzw. in Weiterbildung befindliche Arzt ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift oder Bankverbindung dem Landkreis Mansfeld-Südharz unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Aussetzung der Zahlung des monatlichen Förderbetrages

Die Zahlung der Förderung wird ausgesetzt, wenn

- die geforderten Nachweise und Mitteilungen nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht termingerecht erbracht werden,
- das Studium/Facharztausbildung unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium/Facharztausbildung länger als drei Monate nicht betrieben wird.
- wenn gegen den Zuwendungsempfänger wegen eines Staatsschutzdeliktes oder eines Verbrechens Anklage erhoben wird.

Im Falle der ersten beiden Alternativen wird die Zahlung wiederaufgenommen, wenn die Nachweise erbracht sind bzw. das Studium/Facharztausbildung fortgesetzt wird.

§ 11 Einstellung der Zahlung der Förderung

Die Zahlung der Förderung wird eingestellt, wenn

- die maximale Dauer der bewilligten Förderung des Studiums bzw. der Facharztausbildung erreicht ist,
- das Studium/die Facharztausbildung vorzeitig abgebrochen oder aber der Studierende vom Studium ausgeschlossen wird,
- der Studierende eine Abschnittsprüfung des Studiums oder ein gleichgestelltes Äquivalent nicht spätestens 24 Monate nach Ablauf des Zeitpunktes besteht, der hierfür bei normalem Verlauf des Studiums vorgesehen ist,
- die reguläre Dauer der Facharztausbildung abgelaufen ist.



§ 12 Rückzahlung der Förderung

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn der Landkreis Mansfeld-Südharz insbesondere feststellt, dass

- die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen,
- der Stipendiat das Studium des Studiengangs Medizin länger als ein Jahr unterbricht oder vorzeitig abbricht,
- der Stipendiat vom Studium des Studiengangs Medizin ausgeschlossen wird,
- der Stipendiat nach dem Studium oder spätestens zum Beginn der Facharztausbildung eine Fachrichtung wählt, in der auf dem Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz keine Unterversorgung herrscht,
- der Stipendiat die ärztliche Tätigkeit nicht binnen 12 Monaten nach absolvierter ärztlicher Ausbildung im Landkreis Mansfeld-Südharz aufnimmt,
- der Stipendiat nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Regelstudienzeit sein Studium beendet,
- der Studierende eine Abschnittsprüfung des Studiums oder ein gleichgestelltes Äquivalent nicht spätestens 24 Monate nach Ablauf des Zeitpunktes besteht, der hierfür bei normalem Verlauf des Studiums vorgesehen ist,
- wenn die geforderten Nachweise und Mitteilungen in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht und trotz Mahnung auch nicht innerhalb der erneut gesetzten Frist nachgereicht werden,
- wenn gegen den Zuwendungsempfänger wegen eines Staatsschutzdeliktes oder eines Verbrechens Verurteilung erfolgt,
- wenn die vertragsärztliche Tätigkeit in einem unterversorgten Bereich im Landkreis Mansfeld-Südharz vor Ablauf der Bindungsfrist (10 Jahre bei Förderung des Studiums, 5 Jahre bei Förderung der Facharztausbildung) beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat.

Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch die Anzahl der Monate der Bindungsdauer (120 Monate bzw. 60 Monate) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen.

Die Rückzahlungspflicht ist seitens des Landkreises Mansfeld-Südharz gegenüber dem Empfänger der Zuwendung durch einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen Bescheid geltend zu machen.

Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts über die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung von Zuwendungen und die Verzinsung von Erstattungsansprüchen, insbesondere die §§ 48 bis 49a VwVfG, bleiben unberührt.



§ 13 Härtefallklausel / Rückzahlung in Raten

Bei einem bestehenden Härtefall kann auf die Rückzahlung des zu Unrecht erhaltenen Förderbetrages verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft das o.g. Gremium.

Sollte der Rückzahlungsverpflichtete nicht zur Rückführung des festgesetzten Betrages in einer Summe in der Lage sein, besteht die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem o.g. Gremium des Landkreises Mansfeld-Südharz eine Ratenzahlungsvereinbarung zu treffen.

§ 14 Sonderklausel

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich der Landkreis Mansfeld-Südharz eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz, spätestens zum 01.07.2022 in Kraft und gilt zunächst bis zum Ablauf des 31.12.2024.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Medizinstudenten und Ärzten in Weiterbildung vom 23.06.2021 außer Kraft.

Ende 2023 wird seitens der Verwaltung gegenüber dem Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz über die Effektivität dieser Richtlinie im Hinblick auf die Gewinnung von Nachwuchsmedizinern Bericht erstattet und rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer dieser Richtlinie über eine eventuelle Verlängerung entschieden.

Sangerhausen, den 16.06.2022

André Schröder
Landrat

